

## **Gebührensatzung**

### **über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bestensee**

Nach Maßgabe des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.3.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, Nr. 15 S. 358), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 ( GVBl. I. Nr. 17), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) und § 8 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bestensee vom 05.03.2013 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 05.03.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebühren**

Die Gemeinde Bestensee erhebt für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen nach § 4 der Sondernutzungssatzung in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer der Sondernutzung oder wer die Sondernutzung ausübt oder sein Rechtsnachfolger.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührentatbestände, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe**

Für nachfolgende erlaubnispflichtige Sondernutzungen bzw. Leistungen werden Gebühren erhoben. Angefangene Maßstabseinheiten werden auf volle Maßstabseinheiten aufgerundet. Wenn nicht anders angegeben, wird als Bemessungsgrundlage die beanspruchte Verkehrsfläche zugrunde gelegt.

<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Gebührensatz</b>
<b>1.</b>	<b>Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf der Verkehrsfläche, Aufgrabungen von Verkehrsflächen</b>		
1.1	Aufstellen von Bauzäunen, Baumaschinen, Bauwagen, Baugerüsten oder Containern u.ä.	m <sup>2</sup> /Tag	0,10 €
1.2	Lagerung von Baumaterial, Brennstoffen oder anderen Stoffen	m <sup>2</sup> /Tag	0,10 €
1.3	Gehweg- und Straßensperrungen anlässlich von Baumaßnahmen		
a)	– Gehwegsperrungen	m <sup>2</sup> /Tag	0,20 €
b)	– Gehweg- und Straßensperrungen	m <sup>2</sup> /Tag	0,20 €
1.4	oberirdische Leitungen aller Art, die nur vorübergehend verlegt werden und nicht der öffentlichen Versorgung dienen	Woche	7,00 €
1.5	Aufgrabungen von		
a)	– befestigten Verkehrsflächen	m <sup>2</sup> /Woche	1,50 €
b)	– unbefestigten Verkehrsflächen	m <sup>2</sup> /Woche	1,00 €
c)	– Vegetationsflächen	m <sup>2</sup> /Woche	1,00 €

<b>2.</b>	<b>Benutzung der Verkehrsflächen zu gewerblichen Zwecken</b>		
2.1	Aufstellen von Tischen und/oder Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	m <sup>2</sup> /Tag	0,20 €
2.2	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen aller Art		
a)	– ambulant	m <sup>2</sup> /Tag	2,00 €
b)	– fest	m <sup>2</sup> /Monat	15,00 €
2.3	Straßenhandel (z.B. Speiseeis, Obst, Gemüse, Blumen) in mobiler Form, d.h. beweglich ohne Einnahme eines festen Standplatzes	Tag	2,00 €
2.4	Warenauslagen	m <sup>2</sup> /Tag	0,20 €
2.5	Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen u.ä.	m <sup>2</sup> /Tag	1,00 €
<b>3.</b>	<b>Werbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen</b>		
3.1	Plakate, Aufsteller, Werbebanner mit einer Werbefläche		
a)	– bis 0,13 m <sup>2</sup> (DIN A3)	Stck./Tag	0,03 €
b)	– über 0,13 m <sup>2</sup> bis 0,25 m <sup>2</sup> (DIN A2)	Stck./Tag	0,06 €
c)	– über 0,25 m <sup>2</sup> bis 0,50 m <sup>2</sup> (DIN A1)	Stck./Tag	0,15 €
d)	– über 0,5 m <sup>2</sup> bis 1,0 m <sup>2</sup> (DIN A0)	Stck./Tag	0,25 €
e)	– über 1,0 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup> /Tag	0,30 €
3.2	Promotionstände, Verteilung von Produktproben	m <sup>2</sup> /Tag	1,00 €
3.3	fest installierte Werbeträger	m <sup>2</sup> /Monat	5,00 €
<b>4.</b>	<b>sonstige Sondernutzungen</b>		
4.1	Straßenfeste	m <sup>2</sup> /Tag	0,50 €
4.2	sonstige, in Nr. 1.1 bis 4.1 nicht aufgeführte Sondernutzungen	m <sup>2</sup> /Tag	1,00 €
<b>5.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>		
5.1	Bearbeitung eines Antrages für Sondernutzungen nach Nr. 2.1, 2.2 a), 2.3 bis 2.5, 3.1 und 3.2		20,00 €
5.2	Bearbeitung eines Antrages für Sondernutzungen nach Nr. 1 bis 1.5, 2.2 b), 3.3, 4.1 bis 4.2		40,00 €

#### **§ 4 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung**

- (1) Von den Gebühren sind folgende erlaubnispflichtige Sondernutzungen befreit:
1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  2. Informationsstände von Kirchen, Parteien, gemeinnützigen Verbänden und Vereinen, wobei die Gemeinnützigkeit nachgewiesen werden muss.
  3. die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes für gemeinnützige Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen.
- (2) Gebührenbefreiungen von Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage des § 5 Abs. 6 KAG gewährt.
- (3) Von der Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.
- (4) Die Gebühr kann erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Gemeinde liegt und es sich nicht um eine kommerzielle Veranstaltung handelt.
- (5) Wird eine Sondernutzung vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die durch die Gemeinde nicht zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

- (6) Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße. Ist der Beginn der Nutzung nicht zweifelsfrei nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Monats, in dem die Sondernutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres fällig.

### **§ 6 In-Kraft-Treten,**

Diese Satzung tritt am 05.03.2013 in Kraft.

Bestensee, den 05.03.2013

Gemeinde Bestensee

.....  
Bürgermeister